

2023

2021

**Berichtigung
des Gesetzes zur Stärkung
der wirtschaftlichen Betätigung
von Gemeinden und Gemeindeverbänden
im Bereich der Telekommunikationsleistungen
vom 25. November 1997 (GV. NW. 1997 S. 422)**

Artikel 1 Ziffer 4 muß richtig lauten:

In § 112 Abs. 3 Satz 2 werden nach den Worten „Erfüllung des öffentlichen Zwecks,“ die Worte „die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der Beteiligung,“ eingefügt.

– GV. NW. 1998 S. 210.

20320

**Berichtigung
der Vierten Verordnung zur Änderung
der Besoldungszuständigkeitsverordnung NW.
vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 143)**

In Artikel I Ziffer 1 wird § 1 Abs. 1 Satz 1 wie folgt berichtigt:

„Die Besoldung und Rückforderung überzahlter Besoldung der Beamten und Richter des Landes werden, soweit § 5 nicht Abweichendes bestimmt, vom Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) festgesetzt.“

– GV. NW. 1998 S. 210.

205

**Berichtigung
der Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Zulassung
der Datenübermittlung von der Polizei
an ausländische Polizeibehörden
vom 7. Januar 1998 (GV. NW. 1998 S. 109)**

Im Artikel I wird unter 1. im letzten Satz das Wort „erlegt“ durch das Wort „erledigt“ ersetzt.

– GV. NW. 1998 S. 210.

74

2061

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung
über das Aufbringen von Gülle und Jauche
Vom 20. März 1998**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1996 (GV. NW. S. 136), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Die Verordnung über das Aufbringen von Gülle und Jauche vom 13. März 1984 (GV. NW. S. 210) ist durch die Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26. Januar 1996 (BGBl. I S. 118) gegenstandslos geworden und wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. März 1998

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franz-Josef Kniola

– GV. NW. 1998 S. 210.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 13. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet;
– Darstellung einer Bergehalde
im Gebiet der Stadt Bottrop –**

Vom 6. Juni 1997

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 3. Juni 1996 die Aufstellung der 13. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet, beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 6. Juni 1997 – VI B 1 – 60.92.10 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 13. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) sowie bei der Stadt Bottrop zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 25. März 1998

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ringel

– GV. NW. 1998 S. 210